zusammenhängend die Nachtheile, welche dieser Grundstücktheil durch die Abschneidung vom See und die Nachbarschaft des neuen Bahnhoses erleidet, als weit empfindlichere betrachten denn die Schatzungskommission. Die Instruktionskommission ist dieser Ansschauung auf Grund der Ergebnisse des Augenscheines beigetreten. Daß nun diese, auf rein thatsächlicher Würdigung der Verhältnisse beruhende, Anschauung auf einen Irrthum beruhe, ist nicht dargethan.

4. Was die Frage des Zinsfußes anbelangt, so ist den Ausführungen des Inftruktionsantrages beizutreten. Der Zinsfuß war von der Schatzungskommission burch besonderes Dispositiv geregelt; wenn die Expropriaten die betreffende Entscheidung nicht gegen sich wollten gelten laffen, fo mußten fie biefelbe binnen ber gesetlichen dreißigtägigen Rekursfrist anfechten. Thaten sie bies nicht, so erwuchs die Entscheidung ihnen gegenüber in Rechts= fraft. Sie haben nun eine Abanderung bes Zinsfußes binnen ber gesetzlichen Rekursfrist nicht verlangt, sondern lediglich Zuspruch ber geforderten Entschädigung "selbstverständlich mit Zins" ver= langt, ohne dabei irgendwie anzudeuten, daß sie sich nicht (wie die Mehrzahl der Expropriaten dies wirklich gethan hat) bei der Festsetzung bes Zinsfußes auf 4% beruhigen. Von Amteswegen zu untersuchen, ob die Entscheidung ber Schatzungskommission rucksichtlich des Zinsfußes richtig sei, war und ist das Bundes= gericht weder verpflichtet noch berechtigt.

> Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Urtheilsantrag der bundesgerichtlichen Instruktionskom= mission, Dispositiv 1 und 2, wird zum Urtheil erhoben.

## II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

38. Urtheil vom 8. März 1889 in Sachen Angehrn gegen Leih= und Sparkasse Bischofzell.

A. Durch Urtheil vom 26. Februar 1889 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt: 1. Es haben die Appellanten durch Zeugen, Ergänzungs= und Schiedshandgelübde zu beweisen, daß Bankdirektor Kundert die Zusicherung für Durchführung der Angelegenheit gegen Gallus Josef Geser im Sinne einer sorgfältigen Wahrung der bereits erlangten Rechte gegeben habe; 2. sei die Frist zur Anmeldung der Zeugen beim erstinstanzlichen Gerichtspräsidium auf zehn Tage von heute an festgesetzt; 3. zahelen die Appellanten ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 40 Fr. und bleiben die Kosten bei der Hauptsache.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Beklagten die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie das Begehren anmeldeten: Es sei in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils d. d. 26. Februar a. c. die Leihkasse Bischoszell, ohne Anordnung eines Beweisversahrens für ein spezielles Versprechen nach Inhalt des Beweissatzes vom 26. Februar a. c., den Appellanten für das Preisgeben der ersten Nechte auf das Vermögen des Gallus Josef Geser in Engenspühl von geseizeswegen im Sinne der diesfalls vor den kantonalen Gerichten gestellten Einreden, resp. im Sinne der Widerklagsbegründung verantwortlich zu erklären.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist in erster Linie und von amteswegen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Weiterziehung an das Bundessegericht gegeben sind.

2. Dies ist ohne weiters zu verneinen. Nach Art. 29 O.=G. ist die Weiterziehung nur gegen "Haupturtheile" zuläßig. Zusolge der konstanten Praxis des Bundesgerichtes aber sind "Haupturtheile" nur solche Entscheidungen, welche die Hauptsache materiell erledigen, d. h. über den Klageanspruch selbst entscheiden, nicht

aber blos praparatorische ober Zwischenentscheidungen, Beweiß= urtheile oder (die Hauptsache selbst nicht erledigende) Erkenntnisse über einzelne Einreben u. brgl. (vergl. 3. B. Entscheidung in Sachen Zeerleber gegen Bielmann, Amtliche Sammlung Bb. XIV S. 88 Erw. 3). Es liegt nun auf ber Hand, daß das angefochtene Urtheil ein Haupturtheil in diesem Sinne nicht ist. Die Weiterziehung besselben an bas Bundesgericht ist also nicht statt= haft; vielmehr kann dieselbe erst gegen bas nach Durchführung bes eingeleiteten Beweisverfahrens von der letzten kantonalen Instanz auszufällende Endurtheil ergriffen werden.

> Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten wird als unstatthaft nicht eingetreten.

## III. Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise. Questions de droit relatives aux voies de raccordement.

39. Urtheil vom 30. Marg 1889 in Sachen Franck gegen Gesellschaft für chemische Industrie.

A. Der Vorbesitzer der Liegenschaft der Rlägerin an der Hor= burgstraße in Basel, Holzhändler Max Andran, hatte dieselbe zum 3wecke bes Betriebes seines Handelsgewerbes durch Verbindungs= geleise mit dem angrenzenden Bahnkörper der großh.=babischen Staatsbahn verbunden. Durch notarialischen, im Grundbuche ein= getragenen, Aft vom 20. April 1882 bestellte derselbe zu Gunften ber Kirma Bindschedler & Bujch, der Rechtsvorgängerin der Beflagten, welche von ihren angrenzenden Liegenschaften aus ein Berbindungsgeleise an fein Anschlufgeleise berftellen wollte, eine Servitut folgenden Inhaltes:

"Die Eigenthümer der berechtigten Parzellen sowie allfällige "Dritte, welchen fie auf Grund von Art. 1 Lemma 3 bes Bun-"besgesetzes vom 19. Christmonat 1874, ober in Folge Vertrages

"ben Anschluß an ihr eigenes Verbindungsgeleise und dessen Mit-"benutzung einräumen werden, haben das Recht, von den zwei "auf der belasteten Parzelle befindlichen Anschlußgeleisen an die "großh.-badische Staatsbahn das eine, nördlichere, Geleise für "ihren Verkehr mit der badischen Staatsbahn mitzubenutzen, so= "wie den Anschluß an dasselbe mittelft eines Schienenftranges zu "gewinnen, welcher auf der belafteten Parzelle von dem erwähn= "ten nördlichen Geleise abzweigt, das südliche freuzt und in einer "Kurve an der auf der belasteten Parzelle stehenden Brenneret "vorbei sich nach dem Klybeckteiche hinzieht, alles nach Maßgabe "der beiliegenden und angehefteten Planpause.

"In dem den Eigenthümern der berechtigten Liegenschaften ein= "geräumten Rechte ist die Befugnig inbegriffen, alle diejenigen "Einrichtungen und Vorkehrungen auf der belafteten Parzelle zu "treffen, welche dazu dienen, den Anschluß herzustellen und die

"Mitbenutzung auszuüben.

"Hingegen hat die Mitbenutzung in der Weise zu geschehen, "daß dadurch der Gebrauch des betreffenden Schienengeleises seitens "des Eigenthümers der belasteten Parzelle nicht gehindert wird.

"Servitut=Berechtigte wie =Belastete haben sich in dieser Hin= "ficht, sowie überhaupt in Allem, was die Benutzung des An-"ichlußgeleises betrifft, den Anordnungen der Oberdirektion der "großh. badischen Staatsbahn zu fügen, soweit biese mit bem "Bundesgesetze vom 19. Christmonat 1874 in Einklang sind."

B. Zwischen der Klägerin und der Beklagten entstand eine Differenz darüber, ob letztere verpflichtet sei, an die Unterhaltungs= kosten für die gemeinsam benutzte Verbindungsgeleisestrecke beizutragen, was von der Klägerin bejaht, von der Beklagten dagegen verneint wurde. Mit Klageschrift vom 17. August 1888 stellte daher die Klägerin beim Bundesgerichte den Antrag: Die Beklagte sei pflichtig zu erklären, an die Unterhaltskosten der auf der Liegenschaft der Klägerin, Sektion VII Parzelle 7512 des Grundbuches Basel, gemeinschaftlich mit der Klägerin benutzten Bahngeleisestrecke zu Zweidrittel eventuell zur Hälfte beizutragen, und für bereits entstandene Reparaturkosten 19 Mt. 5 Pf. (23 Fr. 81 Cts.) eventuell 14 MA. 30 Pf. (17 Fr. 87 Cts.) zu bezahlen, protestando gegen sämmtliche Prozektosten.